

Richtlinienänderung und Programmhinweise im Programm zur Förderung erneuerbarer Energien

Die am 30.06.2005 im Bundesanzeiger Nr. 120 veröffentlichten Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien vom 17. Juni 2005 beinhalten Regelungen, die das von der KfW im Auftrag des Bundes abgewickelte Programm zur Förderung erneuerbarer Energien betreffen. Im Folgenden werden die Änderungen dargestellt.

- Änderung bei der Förderung von Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse (nur Wärmeerzeugung) ab 100 kW
 - Teilschulderlasse für Nahwärmenetze bei Einhaltung des Mindestwärmeabsatzes und der sonstigen Förderbedingungen können nach den neuen Richtlinien nur noch für die ersten 11.000 Meter Rohrleitung (nicht Trassenlänge) gewährt werden. Bei weiterhin 50 EUR je m Rohrleitung können maximal 550.000 EUR zugesagt werden. Gemäß Richtlinien ist beabsichtigt ab 2006 die Förderhöchstsätze des Teilschulderlasses degressiv abzusenken. Die Förderung von Nahwärmenetzen über Teilschulderlasse ist bis zum 31.12.2006 befristet.

- Änderung bei der Förderung von Geothermieanlagen
 - Auf Basis der neuen Förderrichtlinien wird ausschließlich die Errichtung von Anlagen zur Nutzung der Tiefengeothermie für die thermische Nutzung gefördert. D.h. die Förderung von Anlagen zur Nutzung der Tiefengeothermie für die Stromerzeugung oder zur kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung entfällt mit Inkrafttreten der neuen Förderrichtlinien.
 - Der Höchstbetrag für das Wärmenetz für die vorstehend genannten Anlagen wird verändert: 50 EUR je m Rohrleitung für die ersten 11.000 Meter Rohrleitung (nicht Trassenlänge), höchstens jedoch 550.000 EUR. Gemäß Richtlinien ist beabsichtigt ab 2006 die Förderhöchstsätze des Teilschulderlasses degressiv abzusenken. Die Förderung von Nahwärmenetzen über Teilschulderlasse ist bis zum 31.12.2006 befristet.

- Einstellung der Förderung von Wasserkraftanlagen
 - Auf Basis der neuen Förderrichtlinien werden Wasserkraftanlagen nicht mehr gefördert.

➤ Befristung der Förderung von Biogasanlagen

- Die Förderung von Anlagen zur Nutzung von Biogas aus Biomasse zur Stromerzeugung oder zur kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung (Kraft-Wärme-Kopplung) bleibt unverändert, wird aber bis zum 31.12.2006 befristet.

➤ Inkrafttreten der Richtlinien für Anträge in der Darlehensvariante

- Die Richtlinien treten für die Antragsteller im Programm zur Förderung erneuerbarer Energien erst nach Genehmigung durch die Europäische Kommission in Kraft. Anträge, die bis zu diesem Stichtag der EU-Genehmigung bei der Hausbank gestellt werden und die bis spätestens sechs Wochen nach diesem Stichtag bei der KfW eingehen, werden noch auf Basis der (alten) Richtlinien vom 26. November 2003 entschieden. Direktkredit-Anträge, die bis zu diesem Stichtag der EU-Genehmigung bei der KfW gestellt werden, werden noch auf Basis der (alten) Richtlinie vom 26. November 2003 entschieden (die sechs Wochenfrist ab Antragstellung bei der Hausbank bis Antragseingang bei der KfW entfällt bei Direktkredit-Anträgen). Dies gilt auch für Investitionen in Wasserkraftanlagen und stromgeführte Geothermieanlagen. Für alle Anträge, die nach Genehmigung durch die Europäische Kommission bei den Hausbanken / durchleitenden Banken gestellt werden, kommen die (neuen) Richtlinien vom 17.06.2005 zur Anwendung. Für alle Direktkredit-Anträge, die nach Genehmigung durch die Europäische Kommission bei der KfW gestellt werden, kommen die (neuen) Richtlinien vom 17.06.2005 zur Anwendung.
- Von der KfW wird auch ein als Telefax eingereichter Antrag als Frist während akzeptiert, wenn der Antrag vollständig ausgefüllt, vom Antragsteller und dem durchleitenden Kreditinstitut unterschrieben worden ist und der Originalantrag innerhalb von 8 Bankarbeitstagen nach Eingang des Telefax bei der KfW eingeht. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.
- Das Notifizierungsverfahren ist eingeleitet, eine genaue Angabe darüber, wann die Zustimmung der EU Kommission erfolgen wird, ist leider nicht möglich. Aufgrund des üblichen Prozederes rechnen wir nicht damit, dass diese Genehmigung vor dem 15. Juli 2005 vorliegen wird. Wir können jedoch dafür keine Gewähr übernehmen und empfehlen daher, die Antragstellung im Programm zur Förderung erneuerbarer Energien (bei Verwendungszwecken, bei denen sich Änderungen ergeben) so schnell wie möglich einzuleiten. Sobald wir wissen, wann die EU Kommission die Genehmigung erteilt hat, werden wir Sie darüber informieren.

Weitere Hinweise zum Programm zur Förderung erneuerbarer Energien

- Änderung der Ausnahmen vom Ausschluss der Antragsberechtigung von Elektrizitätsversorgungsunternehmen nach § 2 Abs. 4 Energiewirtschaftsgesetz
 - Im Merkblatt haben wir die Formulierungen zu den Ausnahmen vom Ausschluss der Antragsberechtigung von Elektrizitätsversorgungsunternehmen nach § 2 Abs. 4 Energiewirtschaftsgesetz vereinfacht.

- Erläuterungen zu den Einsatzstoffen für Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse
 - In Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse zur Wärmeerzeugung, die in diesem Programm gefördert werden, muss überwiegend naturbelassenes stückiges Holz einschließlich anhaftender Rinde (z. B. in Form von Hackschnitzel sowie Reisig und Zapfen), naturbelassenes nicht stückiges Holz (z.B. in Form von Sägemehl, Spänen, Schleifstaub oder Rinde), Presslinge aus naturbelassenem Holz in Form von Holzbriketts entsprechend DIN 51731, oder vergleichbare Holzpellets oder andere Presslinge aus naturbelassenem Holz mit gleichwertiger Qualität eingesetzt werden. Im Merkblatt haben wir diese feste Biomasse klar definiert.
 - Ergänzend dazu möchten wir darauf hinweisen, dass unter der Voraussetzung, dass die im Merkblatt genannten Emissionsgrenzwerte und technischen Anforderungen eingehalten werden, in Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse zur kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung (Kraft-Wärme-Kopplung), die nach diesem Programm gefördert werden, neben den vorstehend genannten Einsatzstoffen auch andere feste Biomasse eingesetzt werden kann (z.B. Gebrauchtholz, Industrieholz, Pflanzen und Pflanzenbestandteile), wenn es sich um feste Biomasse handelt und die Biomasse zu der gem. § 2 der geltenden BiomasseVO anerkannten Biomasse zählt.

- Ankündigung der veränderten Antragstellung für rechtlich selbständige kommunale Unternehmen
 - Ab dem 01. August 2005 steht rechtlich selbständigen Unternehmen, die sich überwiegend in kommunalem Eigentum befinden, nur noch die Bankdurchleitungsvariante zur Antragstellung offen. Eine direkte Antragstellung bei der KfW ist für diese Antragsgruppe nicht mehr möglich. Im Rahmen der Vereinbarung der Sicherheiten zwischen dem Antragsteller und seiner Hausbank ist auch die Besicherung durch kommunale Ausfallbürgschaften möglich. Über das risikogerechte Zinssystem werden kommunale Ausfallbürgschaften bei der Preisfindung für den Endkreditnehmer angemessen berücksichtigt.

<p>Bestellungen:</p>	<p style="text-align: center;">Zentraler Bestellservice der KfW: Servicenummer: 01801 / 24 11 11 E-Mail: bestellservice@kfw.de</p>	
	<p>Diese Formblätter kommen für Anträge zur Anwendung, die bis zur Erteilung der beihilferechtlichen Genehmigung der Richtlinien durch die Europäische Kommission gestellt werden.</p>	<p>Diese Formblätter kommen für Anträge zur Anwendung, die ab Erteilung der beihilferechtlichen Genehmigung der Richtlinien durch die Europäische Kommission gestellt werden und stehen in Kürze zur Verfügung.</p>
<p>Bestellnummern:</p>	<p>142501 (Programm-Merkblatt zum Programm zur Förderung erneuerbarer Energien in der Fassung 04/2005) 142551 (Anlage zum Kreditantrag - Bankdurchleitung- für das Programm zur Förderung erneuerbarer Energien in der Fassung 03/04) 142561 (Verwendungsnachweis - Bankdurchleitung- für das Programm zur Förderung erneuerbarer Energien in der Fassung 03/04) 147811 (Checkliste Investitions <u>mehrkosten</u> im Programm zur Förderung erneuerbarer Energien in der Fassung 11/04)</p>	<p>142501 (Programm-Merkblatt zum Programm zur Förderung erneuerbarer Energien in der Fassung 07/2005) 142551 (Anlage zum Kreditantrag - Bankdurchleitung- für das Programm zur Förderung erneuerbarer Energien in der Fassung 07/05) 142561 (Verwendungsnachweis - Bankdurchleitung - für das Programm zur Förderung erneuerbarer Energien in der Fassung 07/05) 147811 (Checkliste Investitions <u>mehrkosten</u> im Programm zur Förderung erneuerbarer Energien in der Fassung 07/05)</p>